



## 2 . Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) hat beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 und durch 1. Änderungsbeschluss vom 10.01.2003 angeordnete

### vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Seese-West

Aktenzeichen: 6003K

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **hinzugezogen** und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

Land            Brandenburg  
Landkreis      Oberspreewald-Lausitz  
Stadt            Lübbenau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kittlitz	1	15, 16, 45/1, 49, 56, 57, 167
Kittlitz	2	112, 114
Kittlitz	4	115, 139
Kittlitz	5	48/2, 49/2, 50/2, 51/2, 71, 72, 73
Kittlitz	15	99, 104, 108, 111, 113, 123, 124, 125, 133, 138, 147, 149, 151, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Groß Lübbenau	1	94/4, 183
Groß-Klessow	1	43/1, 46/3
Groß-Klessow	2	56/3
Groß-Klessow	3	205

Land            Brandenburg  
Landkreis    Oberspreewald-Lausitz  
Stadt         Calau

Zinnitz	9	16, 17, 18, 23, 24, 40
---------	---	------------------------

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Land            Brandenburg  
Landkreis    Oberspreewald-Lausitz  
Stadt         Lübbenau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kittlitz	1	45/3, 46/2, 116, 120, 122, 176
Kittlitz	4	130, 132, 134, 136, 140, 141, 142
Kittlitz	6	80
Kittlitz	13	140
Bischdorf	2	269, 271, 274, 276, 277
Bischdorf	10	26
Groß Lübbenau	1	185

Groß Lübbenau	5	385, 387, 388, 392, 394, 396, 398
Groß Klessow	2	135

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.502 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf den als Anlagen zu diesem Beschluss beigefügten Auszügen aus den Liegenschaftskarten und der Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 3.613 ha.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und Auszügen aus den Liegenschaftskarten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadt Calau**  
**Platz des Friedens 10**  
**03205 Calau**

**Stadt Lübbenau**  
**Kirchplatz 1**  
**03222 Lübbenau/Spreewald**

und im

**Landesamt für Verbraucherschutz,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstsitz Luckau**  
**Karl- Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

## 3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäudeeigentum (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Seese-West. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet aus der Teilnehmergeinschaft aus.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die auszuschließenden Flurstücke werden die zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Aus-führungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Seese-West sind nach § 8 Abs. 2 FlurbG gegeben.

Im Rahmen der Herstellung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass das Verfahrensgebiet zweckmäßigerweise anders abzugrenzen ist. Entsprechende Flurstücke werden mit diesem Beschluss bedarfsgerecht zugezogen bzw. ausgeschlossen, sofern sie für das Verfahren nicht erforderlich sind.

Insbesondere wurden die Flurstücke 15, 16, 49, 56 und 57 der Flur 1 und die Flurstücke 71, 72 und 73 der Flur 5 der Gemarkung Kittlitz auf Antrag des Autobahnbauamtes hinzugezogen, um die baulichen Anlagen der A 13 endgültig regeln zu können. Das Flurstück 56/3 der Flur 1 und das Flurstück 205 der Flur 3 der Gemarkung Groß Klessow sowie die Flurstücke 115 und 139 der Flur 4 der Gemarkung Kittlitz wurden auf Antrag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Ausbau der Kreisstraße K 6636 hinzugezogen. Außerdem wurden die Flurstücke 48/2, 49/2, 50/2, 51/2 und 58 der Flur 5 der Gemarkung Kittlitz auf Antrag der LMBV zur bergbaulichen Sanierung hinzugezogen.

## 9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>4</sup> i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S.2840) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist.

Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und der bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

Daher liegt die ununterbrochene Bearbeitung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, welche die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe übersteigen.

### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 30. Juli 2009

Im Auftrag

Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung



### Anlagen

Gebietskarte und Auszüge aus den Liegenschaftskarten